

21.11.94

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Veräußerung der bundeseigenen Wohnsiedlung Blink in Bremerhaven

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim

Bundesminister der Finanzen
Jürgen Echternach MdB

Bonn, den 17. November 1994

II C 5 - F 0742 - 170/94

VI C 4 - VV 2905.2 - 22/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der für Zwecke des Bundes entbehrliche Teil der Wohnsiedlung Blink in Bremerhaven - es handelt sich um 25 Wohngebäude mit 416 Wohnungen mit einem Grundstücksanteil von rd. 83.700 qm - ist an die Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄWOG), eine 100 %ige Tochter der Stadtgemeinde Bremerhaven, veräußert worden. Der Kaufpreis in Höhe von 34,29 Mio. DM entspricht dem Verkehrswert.

Ihre vorherige Zustimmung gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 BHO konnte nicht eingeholt werden. Die Veräußerung duldete keinen Aufschub, da die STÄWOG bei weiteren Verzögerungen vor Wintereinbruch unumgänglich notwendige Investitionen wegen der fehlenden Beleihungsmöglichkeit nicht hätte finanzieren können.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Handwritten signature: H. G. ...

Unterrichtung des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

Drucksache 1059/94

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) b) letztige künftige	Begründung der Veräußerung und der erst nachträglichen Unterrichtung
1	2	3	4	5	6
a) Teilbereich der bundeseigenen Wohnsiedlung Blink in Bremerhaven 25 Mehrfamilienhäuser mit 416 Wohnungen Flurstücke 51/4, 72/14, 91/6, 98/11 tlw., 112/13 und 122/8 der Flur 26 sowie 115/6, 115/7, 144/16, 163/3, 175/5 tlw. und 180/4 der Flur 27, sämtlich Gemarkung Lehe Gesamtgröße: rd. 83.684 m² b) Oberfinanzdirektion Hannover Bundesvermögensamt Bremen	34.290.000,-	34.290.000,-	Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	jeweils zu Wohnzwecken	Die Liegenschaft ist für Aufgaben des Bundes entbehrlich. Die Genehmigung des Kaufvertrages dürfte keinen Aufschub, weil die Stadt, Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Geldmittel für ungängliche Investitionen grundbuchlich absichern mußte.

